



Entschädigungssatzung

des

Zweckverbandes
Stadtenwässerung Glückstadt

Aufgrund der §§ 24 Absatz 3 und 135 Absatz 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung und der §§ 5 Absatz 6 und 13 Absatz 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 20.05.2003 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Verbandsvertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gelten die Vorschriften der Entschädigungsverordnung (EntschVO) vom 24.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung.

II. Sitzungsgeld und Aufwandsentschädigung

§ 2 Sitzungsgeld

- (1) Die Verbandsvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Teilnahme an sonstigen in der Verbandssatzung bestimmten Sitzungen Sitzungsgeld nach § 12 der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die stellvertretenden Verbandsvertreter erhalten nach § 9 Absatz 1 Nr. 12 der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld nach § 12 der Entschädigungsverordnung.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die / der Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 8 der Entschädigungsverordnung.
- (2) Die / der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % des Höchstbetrages nach § 8 der Entschädigungsverordnung.
- (3) Den Stellvertretern der / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie den Stellvertretenden der / des Verbandsvorstehers wird nach § 9 der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die oder der Vorsitzende vertreten wird, ein dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der oder des Vorsitzenden nicht überschreiten.

§ 4

Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen

Für die Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen finden die Bestimmungen des § 11 Entschädigungsverordnung Anwendung.

III. Sonstige Entschädigungen

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit sowie die auf den entgangenen Arbeitsverdienst anfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung sind auf Antrag entsprechend § 13 Absatz 1 der Entschädigungsverordnung gesondert zu erstatten.
- (2) Die nachgewiesenen Kosten, die für die Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen aufgrund der Wahrnehmung oder der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, werden auf Antrag gesondert entsprechend § 14 Entschädigungsverordnung erstattet.
- (3) Der Höchstbetrag gemäß § 13 Absätze 2 und 3 Entschädigungsverordnung wird auf 35,00 € je Stunde festgesetzt.
- (4) Die Leistungen nach § 13 Absätze 1 bis 3 Entschädigungsverordnung werden nur unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 Entschädigungsverordnung gewährt.

§ 6

Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten die Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 7

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätze.

IV. Personenbezogene Daten

§ 8
Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Geburtsdatum und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der weiteren Mitglieder des Vorstandes bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

V. Schlussbestimmungen

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. April 2003 in Kraft.

Glückstadt, den 20.05.2003



Schweith
Der Verbandsvorsteher